

# Urabstimmungsordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 4. Dezember 2021

Präambel.....	1
1. Beginn der Urabstimmung .....	1
2. Durchführung der Urabstimmung.....	1
3. Quorum und Mehrheit.....	2
4. Feststellung des Ergebnisses.....	3
5. Änderung der Urabstimmungsordnung .....	3
6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung .....	3

## Präambel

Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung.

### 1. Beginn der Urabstimmung

Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für Urabstimmungen nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt keine Frist.

### 2. Durchführung der Urabstimmung

Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung der Urabstimmung.

Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im Plenum zur Verfügung.

Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre Abstimmungsberechtigung.

Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der grundsätzlich abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur Verfügung und vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen und deren Höhe.

Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung, deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder ermöglicht.

Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste E-Mail-Adresse.

Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

Die Abstimmung erfolgt geheim.

Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied abgestimmt hat.

### **3. Quorum und Mehrheit**

Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **4. Feststellung des Ergebnisses**

Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem öffentlichen Teil des Marktplatzes.

## **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll des Bundesparteitags zu verbinden.

Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.